



Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Schwabmünchen
(Bestattungssatzung)
Vom 15.02.2012

Aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Teil I
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Teil II
Die Friedhöfe

- § 3 Verwaltung
- § 4 Benutzungsrecht

Teil III
Die Grabstätten

- § 5 Allgemeines
- § 6 Arten der Grabstätten
- § 7 Reihengrabstätten
- § 8 Wahlgrabstätten
- § 9 Urnengrabstätten
- § 10 Ehrengabstätten
- § 11 Nutzungszeit, Nutzungsrecht
- § 12 Beschränkung und Erlöschen der Nutzungsrechte
- § 13 Größe und Tiefe der Gräber
- § 14 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 15 Besondere Gestaltungsvorschriften im Friedhofsteil Ost
- § 16 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Aufstellung, Unterhaltung und Entfernung der Grabmale



Teil IV Die Leichenhäuser

- § 18 Benutzung der Leichenhäuser
- § 19 Benutzungszwang

Teil V Leichenversorgung

- § 20 Leichenversorgung und -beförderung

Teil VI Bestattungsvorschriften

- § 21 Allgemeines - Benutzungszwang
- § 22 Bestattung, Trauerfeiern
- § 23 Ruhefrist
- § 24 Leichenausgrabung, Umbettung

Teil VII Ordnungsvorschriften

- § 25 Besuchszeiten
- § 26 Verhalten im Friedhof
- § 27 Verbote
- § 28 Arbeiten und Fahrzeugverkehr in den Friedhöfen

Teil VIII Schlussbestimmungen

- § 29 Überleitung bestehender Nutzungsrechte
- § 30 Ausnahmen
- § 31 Ersatzvornahme
- § 32 Haftungsausschluss
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 In-Kraft-Treten



Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die städtischen Friedhöfe in Schwabmünchen und in den Stadtteilen Klimmach, Mittelstetten und Schwabegg.

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Friedhöfe bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II Die Friedhöfe

§ 3 Verwaltung

(1) Die Friedhöfe werden von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt.

(2) Die Friedhöfe können aus zwingenden Gründen ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Gräber. Von dem festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von Grabstätten entschädigungslos. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, so genügt die schriftliche Eröffnung an die Berechtigten.

§ 4 Benutzungsrecht

(1) Die Stadt stellt die Friedhöfe zur Bestattung aller Personen zur Verfügung, die im Zeitpunkt ihres Todes in der Stadt ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes nicht im Stadtgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können in den städtischen Friedhöfen bestattet werden, wenn ihnen im Zeitpunkt des Todes auf Grund dieser Satzung oder früherer Bestimmungen ein Grabnutzungsrecht in den Friedhöfen zustand.

(2) Für die Bestattung anderer Personen ist die Genehmigung der Stadt erforderlich.

(3) Auf den Friedhöfen können auf Wunsch der Berechtigten auch Fehlgeburten sowie Körper- und Leichenteile beigesetzt werden.

(4) Das Recht zur Bestattung eines Verstorbenen haben dessen Angehörige (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV).



Teil III Die Grabstätten

§ 5 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt; dies gilt auch für Urnennischen einschließlich der Verschlussplatte. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Anlage und Belegung richtet sich nach den Friedhofsplänen.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Fehlgeburten, Körper- und Leichenteile werden, soweit nicht eine eigene Grabstätte vorhanden ist, an einem für derartige Fälle vorgesehenen Platz der Reihe nach beigesetzt.

§ 6 Arten der Grabstätten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnengrabstätten,
- d) Ehrengrabstätten.

§ 7 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die nur für die Dauer der Ruhefrist der zu bestattenden Leiche überlassen werden. Die Hinterbliebenen haben durch die Bestattung kein Nutzungsrecht ähnlich dem Recht an den Wahlgrabstätten. Eine Reihengrabstätte kann nicht in eine Wahlgrabstätte umgewandelt werden. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann die Stadt die Nutzungszeit im Einzelfall verlängern.

(2) Es werden vergeben

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten),
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) In die Reihengrabstätten wird der Reihe nach beigesetzt. In jede solche Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

(4) Aus einem Reihengrab kann nur in eine Wahlgrabstätte umgebettet werden.



§ 8 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.

(2) Es werden unterschieden

- a) einstellige Grabstätten (Einzelgrabstätten),
- b) mehrstellige Grabstätten (Familiengrabstätten),

in denen eine Beisetzung sowohl in Einfach- wie in Tiefgräbern erfolgen kann.

(3) In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen nur zwei Beisetzungen übereinander zulässig. Die Beisetzung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle über einer anderen Leiche während deren Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst bestattete Leiche in einer Tiefe von 2,50 m beigesetzt wurde.

(4) In den Wahlgrabstätten werden der Erwerber und seine Angehörigen beigesetzt. Als Angehörige gelten die in § 4 Abs. 4 aufgeführten Personen. Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt bestattet werden.

§ 9 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Grabstätten zur oberirdischen (Urnennischenmauer) und unterirdischen Beisetzung von Aschen.

(2) Es werden unterschieden

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten.

Die §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

(3) In einer Reihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte können bis zu vier Urnen unterirdisch, in einer Urnennische bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 10 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt.



§ 11 Nutzungszeit, Nutzungsrecht

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten entstehen nach Zahlung der in der Bestattungsgebührensatzung festgesetzten Grabgebühr, und zwar nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 und der nachstehenden Einzelbestimmungen. Über den Erwerb eines Nutzungsrechtes wird ein Grabbrief ausgestellt.

(2) Die Nutzungszeit beträgt für

- | | |
|--|-----------|
| 1. Reihengrabstätten für Kinder (§ 7 Abs. 2 Buchst. a) | 10 Jahre |
| 2. alle übrigen Grabstätten | 20 Jahre. |

Die Nutzungszeit beginnt mit dem Tag der Bestattung.

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit einer Wahlgrabstätte (§ 8) und einer Urnenwahlgrabstätte (§ 9 Abs. 2 Buchst. b) ist das Nutzungsrecht auf Antrag um 5, 10, 15 oder 20 Jahre zu verlängern, sofern nicht zwingende Gründe einer Verlängerung entgegenstehen.

(4) Die Nutzungszeit wird von Amts wegen bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert, wenn die Ruhefrist das Nutzungsrecht an der Grabstätte übersteigt.

(5) Das Recht an einer Wahlgrabstätte kann nur einer Person zustehen.

Es geht nach dem Ableben des Berechtigten der Reihe nach auf den Ehegatten, die Kinder, die Enkelkinder und die Geschwister über. Der ältere Erbe geht dem jüngeren vor.

Hat der Berechtigte in einer rechtsgültigen letztwilligen Verfügung das Nutzungsrecht auf eine Person übertragen, so geht das Recht auf diese über. Als rechtsgültige letztwillige Verfügung wird jede schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten anerkannt, die seinen Willen in Bezug auf die Person und die Sache eindeutig ausdrückt. Verzichtet ein nach Satz 2 und Satz 3 Nächstberechtigter auf das Recht, so gilt er als nicht vorhanden.

(6) Der Übergang des Nutzungsrechtes im Wege der Rechtsnachfolge hat keine Änderung des Kreises der Personen, die in der Grabstätte bestattet werden können (§ 8 Abs. 4), zur Folge.

(7) Wer das Recht an einer Wahlgrabstätte beansprucht, hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Berechtigten die Umschreibung der Grabkartei bei der Stadt unter Nachweis der ursprünglichen Berechtigung und ihres Übergangs zu beantragen. Die Umschreibung wird durch Ausstellung eines neuen Grabbriefes bescheinigt.

(8) Das Recht an einer Grabstätte erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit.

(9) Absatz 3 bleibt unberührt mit der Folge, dass im Falle der Neuaufstiftung sich der Kreis der Personen, die in der Grabstätte bestattet werden können (§ 8 Abs. 4) nach dem nunmehrigen Nutzungsberechtigten richtet.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.



§ 12

Beschränkung und Erlöschen der Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an einem bestimmten Orte nach Lage der Umstände, die im öffentlichen Interesse liegen müssen, nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt in einem solchen Grab beigesetzten Leiche ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.

(2) Dem Nutzungsberechtigten muss in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen werden.

(3) Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn der Berechtigte trotz schriftlicher Aufforderung Gebühren nach der Bestattungsgebührensatzung nicht binnen drei Monaten entrichtet oder nicht für deren Bezahlung sorgt. Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung innerhalb einer Frist von sechs Monaten angelegt oder wird sie trotz schriftlicher Anmahnung weiter vernachlässigt, so kann das Nutzungsrecht ebenfalls entschädigungslos entzogen werden.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, sofern nicht entsprechend den Bestimmungen der Satzung die Verlängerung rechtzeitig beantragt wurde, durch Ablauf der Nutzungszeit. Die Stadt kann nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist über die Grabstätte anderweitig verfügen.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt ferner, wenn nicht binnen sechs Monaten nach dem Tode eines Berechtigten der im Wege der Rechtsnachfolge Berechtigte (§ 11 Abs. 5) die Umschreibung des Grabnutzungsrechts beantragt. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen.

(6) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen, wird über die Grabstätte anderweitig verfügt.

§ 13

Größe und Tiefe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Im städtischen Friedhof Schwabmünchen

1. Reihengrabstätten

für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)

Länge 1,00 m, Breite 0,65 m.

Abstand zum nächsten Grab 0,40 m.

für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr

Länge 2,20 m, Breite 0,80 m.

Abstand zum nächsten Grab 0,60 m.

2. Wahlgrabstätten

	Familiengrabstätten		Einzelgrabstätten
	zweistellig	dreistellig	
Breite	2,20 m	3,60 m	0,80 m
Länge	2,20 m	2,20 m	2,20 m
Abstand zum nächsten Grab	0,60 m	0,60 m	0,60 m



3. Urnengrabstätten

- a) Reihengrabstätten Länge 0,60 m, Breite 0,60 m
 - b) Wahlgrabstätten Länge 0,80 m, Breite 0,80 m
- Abstand zum nächsten Grab 0,30 m.

b) In den Friedhöfen der Stadtteile Klimmach, Mittelstetten und Schwabegg haben die dortigen Grabstellen folgende Ausmaße:

- 1. Einzelwahlgrabstätten Breite 0,80 m, Länge 2,20 m
 - 2. Familienwahlgrabstätten Breite 2,20 m, Länge 2,20 m
- Abstand zum nächsten Grab 0,60 m.

(2) Wird eine Wahlgrabstätte in einer bereits bestehenden Gräberreihe angelegt, die überwiegend andere Maße als die in Absatz 1 genannten aufweist, so können die Ausmaße der Grabstätte den benachbarten Grabstätten angepasst werden. Für gänzlich neu anzulegende Wahlgräberreihen gelten jedoch die in Absatz 1 angegebenen Maße.

(3) Familiengrabstätten können mit Genehmigung der Stadt zu Grüften ausgebaut und überbaut werden. Die Decke der Gruft muss mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche liegen. Aus Gründen des öffentlichen Wohls sind Auflagen und Bedingungen zulässig.

(4) Die Tiefe der Gräber beträgt mindestens für die Benutzung:

für Verstorbene über 12 Jahre	1,80 m,
für zwei Verstorbene über 12 Jahre (Tiefgrab)	2,50 m,
für Verstorbene unter 12 Jahre	1,30 m,
für Verstorbene unter 6 Jahre	1,10 m,
für Verstorbene unter 2 Jahre	0,80 m,
für Urnen	0,65 m.

§ 14

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte und jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen, das nicht breiter als die Grabstätte sein darf.

(3) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182) hergestellt wurden.

(4) Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Satzung widersprechen.



§ 15

Besondere Gestaltungsvorschriften im Friedhofsteil Ost

Im Friedhofsteil Ost gelten über die Regelungen des § 14 hinaus folgende besonderen Gestaltungsvorschriften:

1. Platten und Abdeckungen, sowie Splitt und Riesel auf den Grabbeeten sind nicht gestattet.
2. Es dürfen nur aufrechte, möglichst sockellose Grabmale (auch Stelen) bis zu einer Höhe von 1,35 m über Gelände errichtet werden, die bei Familiengräbern eine Breite von 1,60 m und bei Einzelgräbern eine Breite von 0,60 m nicht überschreiten. Die Mindeststärke eines Grabsteines muss 0,16 m betragen.
3. Für Grabmale sind nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall zugelassen. Nicht zugelassen sind Farbanstriche, Kunststoffe und gemauerte Grabmale.
4. Die Grabeinfassung, auch in durchbrochener Form, darf eine Breite von 0,15 m, sowie eine Höhe von 0,08 m über Gelände nicht überschreiten.
5. Auf Urnengräbern sind nur Grabmale mit einer Höhe von mindestens 0,4 m und höchstens 0,8 m über Gelände, sowie höchstens einer Breite bzw. einem Durchmesser von 0,4 m und einer Länge von 0,4 m zulässig.
6. An einer Urnennische darf die Inschrift auf der Verschlussplatte nur in eingravierter und naturbelassener Schrift von einem zugelassenen Steinmetz ausgeführt werden; die Kosten der Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte. Urnennischen dürfen nicht ausgeschmückt werden. Zeichen des Gedenkens (z. B. Blumen, Kerzen) können nur an der hierfür vorgesehenen Stelle der Nischenanlage abgelegt werden.

§ 16

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb einzufassen, würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Die spätere Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(2) Zur Grabpflege sind die Nutzungsberechtigten bzw. Hinterbliebenen verpflichtet.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(4) Im Friedhofsteil Ost gelten folgende einschränkende Regelungen:

Mindestens die Hälfte der verbleibenden Grabfläche ist mit bodendeckenden Gehölzen bzw. Stauden zu bepflanzen. Die restliche Fläche ist für Blumenbepflanzung vorgesehen. Heckenartige Einfassungsbepflanzung ist nicht zulässig.

§ 17

Aufstellung, Unterhaltung und Entfernung der Grabmale

(1) Die Grabmale sind entsprechend Umfang, Höhe und Gewicht nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu unterbauen (fundieren) und so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.



(2) Der Nutzungsberechtigte bzw. die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen dauernd im guten und verkehrssicheren Zustand zu halten und ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen.

Sie sind ferner verpflichtet, die von der Stadt festgestellten Mängel innerhalb der gestellten Frist zu beheben. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Arbeiten vornehmen lassen, das Grab abräumen lassen oder diese Maßnahmen selbst vornehmen.

Der Nutzungsberechtigte bzw. Hinterbliebene hat die Kosten zu tragen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt ohne vorherige schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten bzw. Hinterbliebenen notwendige Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Abspernung) treffen, deren Kosten der Nutzungsberechtigte zu tragen hat.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit Genehmigung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Hinterbliebene die Kosten zu tragen.

(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt entfernt oder abgeräumt werden.

Teil IV Die Leichenhäuser

§ 18 Benutzung der Leichenhäuser

(1) Die Leichenhäuser dienen der Aufnahme der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen bis zur Beisetzung oder Überführung nach auswärts. In den Leichenhäusern werden auch Totgeburten sowie Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zu ihrer Beisetzung verwahrt.

(2) Die Leichen werden bis zu ihrer Beisetzung oder Überführung im Leichenhaus aufgebahrt. Die Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgen soll. Wird darüber keine Entscheidung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Eine offene Aufbahrung kann nur erfolgen, soweit nicht der Leichenschauarzt eine geschlossene Aufbahrung angeordnet hat und Gründe der öffentlichen Gesundheit oder Pietät diese zulassen.

(3) Nur das mit der Leichenversorgung beauftragte Personal darf den Aufbahrungsraum betreten. Die Hinterbliebenen dürfen den Raum während der Aufbahrungszeit einmal im Beisein eines Leichenversorgers betreten, soweit Gründe der öffentlichen Gesundheit dies zulassen. Sie dürfen die Leichen nicht berühren. Dies gilt nicht für Personen, die amtliche Verrichtungen vorzunehmen haben.

(4) Leichen von an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sind in einem zur Aufnahme solcher Leichen bestimmten besonderen Raum in verschlossenen Särgen bis zur Bestattung aufzubewahren. In diesen Fällen unterbleibt eine Aufbahrung.



(5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Angehörigen vorgenommen werden.

(6) Blumen, die in den Sarg gelegt worden sind, sind in diesem mit einzuschließen. Sonstige Gegenstände, z. B. Orden, Ehrenzeichen oder Ringe, die zur Ausschmückung der Leiche verwendet worden sind, dürfen erst nach vorheriger Desinfektion den Hinterbliebenen zurückgegeben werden. Sonstige Anordnungen, die aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erforderlich sind, bleiben unberührt.

§ 19 Benutzungszwang

(1) Die Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen sind nach abgeschlossener Leichenschau unverzüglich in ein Leichenhaus oder einen sonstigen geeigneten Leichenraum zu verbringen. Dies gilt auch für Totgeburten.

(2) Leichen sowie Aschenreste feuerbestatteter Leichen, die von auswärts in die Stadt überführt werden, sind unverzüglich nach Ankunft im Stadtgebiet in ein Leichenhaus oder einen sonstigen geeigneten Leichenraum zu verbringen, falls sie nicht sofort nach Ankunft beigesetzt werden.

Teil V Leichenversorgung

§ 20 Leichenversorgung und -beförderung

Die Versorgung und Beförderung von Leichen obliegt nur denjenigen, die berufsmäßig die Bestattung von Leichen vorbereiten oder durchführen (Bestatter). Leichenversorger sind alle Personen, die unmittelbar an der Leiche Verrichtungen (z. B. Waschen, Ankleiden, Einsargen) vornehmen.

Teil VI Bestattungsvorschriften

§ 21 Allgemeines - Benutzungszwang

Die zur Bestattung Verpflichteten (§ 4 Abs. 4) haben sich für alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen, die auf den städtischen Friedhöfen vorzunehmen sind, der städtischen Bestattungseinrichtungen bzw. des durch die Stadt zur Durchführung ihrer hoheitlichen Aufgaben beauftragten privaten Unternehmens zu bedienen.



§ 22 Bestattung, Trauerfeiern

(1) Bestattungen sind von den Bestattungspflichtigen (§ 4 Abs. 4) bei der Stadt sobald als möglich, mindestens jedoch 24 Stunden vorher, anzumelden. Den Zeitpunkt der Beisetzung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest. Sie findet nur an Werktagen und nur während der Tageszeit statt.

(2) Die mit einer Beisetzung verbundene Trauerfeier kann in der Aussegnungshalle der Leichenhäuser, am Grabe oder an einer anderen geeigneten Stelle der Friedhöfe abgehalten werden.

§ 23 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen bis zur Wiederbelegung des Grabes beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre. Für Totgeburten ist die Ruhefrist 3 Jahre.

§ 24 Leichenausgrabung, Umbettung

(1) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung bzw. Umbettung. Ausgrabungen und Umbettungen sind, wenn nicht zwingende Gründe vorliegen, nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten für die Friedhöfe, möglichst in den frühen Morgenstunden, durchzuführen. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

(2) Die Kosten der Ausgrabung bzw. Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen verursacht werden, haben die Antragsteller zu tragen.

Teil VII Ordnungsvorschriften

§ 25 Besuchszeiten

(1) Die Besuchszeiten werden durch die Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

(2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.



§ 26 **Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen. Personen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder Anordnungen des beauftragten Friedhofpersonals nicht befolgen, können aus dem Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Während der Bestattungsfeierlichkeiten ist das Fotografieren oder Filmen nur mit Genehmigung der Angehörigen zulässig; bei kirchlichen Bestattungen ist außerdem das Einverständnis der betreffenden Geistlichen notwendig. Sind Angehörige nicht anwesend, so erteilt die Stadt die Genehmigung, die schriftlich zu geben ist. Die Tätigkeit muss dem Ernst der Feierlichkeiten angemessen sein. Einschränkungen oder Auflagen sind zulässig.

§ 27 **Verbote**

(1) In den Friedhöfen ist untersagt

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren. Fahrzeuge (auch Fahrräder) sind außerhalb der Friedhöfe abzustellen;
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder Dienstleistungen anzubieten;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
- d) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer zu privaten Zwecken;
- e) Druckschriften zu verteilen oder sonstige Werbung zu betreiben;
- f) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder wegzuwerfen;
- g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen oder Grabmale zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- h) Gegenstände, die zur Ausschmückung einer Leiche, eines Sarges oder einer Grabstätte verwendet wurden, außerhalb des Friedhofes zu verbringen (§ 18 Abs. 6 bleibt unberührt);
- i) Ruhe- oder Abstellbänke an den Grabstätten aufzustellen;
- k) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen;
- l) unpassende Gefäße (Konservendosen u. a. Gegenstände) auf Grabstätten aufzustellen und solche Gefäße und Gießkannen zwischen oder hinter den Grabstätten abzustellen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung in ihnen vereinbar sind.

(2) Das Mitnehmen von Hunden und anderen Tieren (ausgenommen Blindenhunde) in die Friedhöfe wird untersagt.



§ 28

Arbeiten und Fahrzeugverkehr in den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Arbeiten in den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Gärtnerische Arbeiten, die nur gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen keiner Zulassung der Stadt.

(2) Zugelassen werden nur solche Personen, die in fachlicher Hinsicht zuverlässig und entsprechend qualifiziert sind.

(3) Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch Ausstellen einer Berechtigungskarte; sie ist alle drei Jahre zu erneuern.

(4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme störender Arbeiten untersagt.

(5) Gewerbetreibenden ist das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet, soweit die Wege nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden. Während einer Bestattung ist jedoch jeder Fahrzeugverkehr untersagt. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das Einfahren von Fahrzeugen untersagt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen abgelagert werden, an denen sie nicht hindern. Gewerbetreibende dürfen keinerlei Abraum ablagern. Zur Ausführung der Arbeiten verwendete Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen bzw. die Tätigkeit auf dem Friedhof untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.

Teil VIII Schlussbestimmungen

§ 29

Überleitung bestehender Nutzungsrechte

Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bestehende Nutzungsrechte gelten bis zu deren Ablauf unverändert weiter. Nutzungsrechtsverlängerungen richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.



§ 30 Ausnahmen

Die Stadt bewilligt Ausnahmen von Vorschriften dieser Satzung, soweit dies nach Bundes- und Landesrecht zulässig und aus Gründen der öffentlichen Gesundheit möglich ist und dringende Gründe dafür gegeben sind.

§ 31 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 32 Haftungsausschluss

(1) Die Nutzungsberechtigten bzw. Hinterbliebenen sind für alle Sach- und Personenschäden verantwortlich, die durch die Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere durch das Umfallen eines Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben schuldhaft verursacht werden.

(2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Bestattungseinrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

§ 34 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. März 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Schwabmünchen (Bestattungssatzung - BestSatzung) vom 02.12.2009 außer Kraft.

Schwabmünchen, 15.02.2012
Stadt

Müller
Erster Bürgermeister